KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.230
(HA.2026.268; ST.2026.45; STA.2024.12212)
Art. 278

Entscheid vom 26. Juni 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Flütsch
Beschwerde-führer	***A._____,*** […] verteidigt durch Rechtsanwalt Daniel Walder, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 29. Mai 2026 betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Sie liess ihn deswegen am 14. Dezember 2024 festnehmen.

1.2.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau versetzte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 einstweilen bis zum 13. März 2025 in Untersuchungshaft. Mit Verfügung vom 18. März 2025 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die angeordnete Untersuchungshaft bis zum 13. Juni 2025.

1.3.

Mit Verfügung vom 3. Juni 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 21. Mai 2025 ab und verlängerte die Untersuchungshaft bis zum 12. September 2025. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid SBK.2025.155 vom 2. Juli 2025 ab. Mit Urteil 7B_729/2025 vom 18. August 2025 wies das Bundesgericht eine dagegen gerichtete Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

1.4.

Mit Verfügung vom 8. September 2025 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Untersuchungshaft bis zum 12. Dezember 2025.

1.5.

Mit Verfügung vom 26. November 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. November 2025 ab und verlängerte die Untersuchungshaft bis zum 11. Februar 2026. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid SBK.2025.347 vom 17. Dezember 2025 ab. Mit Urteil 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 wies das Bundesgericht eine dagegen gerichtete Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

1.6.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2026 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Untersuchungshaft bis zum 25. März 2026.

1.7.
Am 24. Februar 2026 erhob die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beim Bezirksgericht Lenzburg Anklage gegen den Beschwerdeführer und beantragte dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Eingabe vom 24. Februar 2026 Sicherheitshaft. Mit Verfügung vom 4. März 2026 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau Sicherheitshaft an.

1.8.
Mit Verfügung vom 9. April 2026 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 25. März 2026 ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid SBK.2026.160 vom 7. Mai 2026 ab.

2.
Mit Verfügung vom 29. Mai 2026 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Sicherheitshaft bis am 20. August 2026.

3.
3.1.
Gegen diese ihm (persönlich) am 30. Mai 2026 und der Verteidigung am 1. Juni 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Juni 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

> " 1.
> Es sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 29. Mai 2026 (HA.2026.268) vollumfänglich aufzuheben, die Sicherheitshaft sei nicht zu verlängern und es sei der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen; eventualiter unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen, insbesondere unter Festsetzung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 65’000.00 im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 238 ff. StPO in Kombination mit weiteren Ersatzmassnahmen;
>
> 2.
> Eventualiter sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 29. Mai 2026 (HA.2026.268) vollumfänglich aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, die angemessene Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 238 Abs. 2 StPO verbindlich festzusetzen;
>
> 3.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt) gemäss dem Ausgang des Verfahrens"

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Juni 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verzichtete mit Eingabe vom 15. Juni 2026 auf eine Vernehmlassung.

3.4.
Der Beschwerdeführer reichte am 22. Juni 2026 eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Nach Art. 222 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1.
Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er bringt zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe die von ihm in seiner Stellungnahme zum Haftverlängerungsgesuch vorgetragene Argumentation in wenigen Sätzen verworfen und habe über weite Strecken auf den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2026.160 vom 7. Mai 2026 verwiesen, statt eine aktuelle und individuelle Prüfung der Haftvoraussetzungen vorzunehmen und sich mit seinen konkreten Vorbringen zu befassen. Die Vorinstanz habe hierbei auch neu eingereichte Belege "praktisch unkommentiert" übergangen. Da es sich dabei um zentrale, seit jenem Entscheid neu hinzugekommene Argumente handle, erreiche dies die Schwelle einer formellen Rechtsverweigerung i.S.v. Art. 29 Abs. 1 BV. Mit zunehmender Haftdauer – welche vorliegend nunmehr über 17 Monate betrage – verschärften sich die Begründungsanforderungen. Ein pauschaler Verweis auf frühere Entscheide genüge diesen erhöhten Anforderungen nicht mehr (Beschwerde, Rz. 11 ff.).

2.2.
Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; siehe auch Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidfindung angemessen berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung

muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.3.1).

2.3.
Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz setzte sich zunächst mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zum besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr auseinander. Sie erwog, die Verhältnisse hätten sich seit den jüngst ergangenen Haftentscheiden, namentlich seit dem Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2026.160 vom 7. Mai 2026 sowie dem Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026, nicht wesentlich verändert. Dabei berücksichtigte sie ausdrücklich die vom Beschwerdeführer angeführten Umstände, insbesondere die zeitliche Nähe zur Hauptverhandlung, seine familiären Bindungen sowie sein Verhalten während der Haft, und legte dar, weshalb diese Gesichtspunkte die Annahme einer ausgeprägten Fluchtgefahr nicht in Frage stellten (angefochtene Verfügung, E. 5). Sodann befasste sich die Vorinstanz mit dem Eventualantrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung. Sie erwähnte die vom Beschwerdeführer hierzu vorgebrachten Umstände, namentlich die Rückforderungserklärung seiner Eltern sowie deren Vermögensverhältnisse, und gelangte zum Schluss, diese vermöchten an der fehlenden Eignung der beantragten Sicherheitsleistung nichts zu ändern (angefochtene Verfügung, E. 7.4). Unter diesen Umständen war die Vorinstanz nicht gehalten, die nur wenige Wochen zuvor bestätigte Beurteilung der Fluchtgefahr nochmals in allen Einzelheiten zu wiederholen oder sich mit jedem einzelnen Vorbringen erneut auseinanderzusetzen. Ihrer Begründung lässt sich hinreichend klar entnehmen, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und weshalb sie trotz der neu eingereichten Unterlagen weiterhin von Fluchtgefahr sowie von der Untauglichkeit der vorgeschlagenen Ersatzmassnahme ausging. Der Beschwerdeführer war denn auch ohne Weiteres in der Lage, die Verfügung sachgerecht anzufechten, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder eine formelle Rechtsverweigerung liegt daher nicht vor.

3.
Nach Art. 221 StPO ist Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a; sog. Fluchtgefahr). Anstelle der Haft sind mildere Massnahmen anzuordnen, wenn diese den gleichen Zweck erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Die

Haft darf ausserdem nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

4.
4.1.
Dem Beschwerdeführer wird gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Februar 2026 vorgeworfen, sich der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig gemacht zu haben, indem er gemeinsam mit C._____ mindestens 6 kg Kokaingemisch beziehungsweise 4,2 kg reines Kokain erworben und an verschiedene Abnehmer weiterverkauft habe. Umstände, die den dringenden Tatverdacht trotz der zwischenzeitlich erhobenen Anklage ausnahmsweise in Frage stellen könnten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Hinsichtlich des angeklagten Sachverhalts ist daher weiterhin vom Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_1123/2025 vom 13. November 2025 E. 3.2 mit Hinweis).

4.2.
Vorliegend ist einzig der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu prüfen. Das Bundesgericht bejahte diese in seinem Urteil 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 unter Hinweis auf die dem Beschwerdeführer drohende mehrjährige Freiheitsstrafe und Landesverweisung, welche einen ausserordentlich grossen Fluchtanreiz begründeten. Hinzu kämen seine […] Staatsangehörigkeit, seine familiären Beziehungen und Sprachkenntnisse im […] sowie die geografische Nähe und gute Erreichbarkeit des Landes, die eine Flucht als realistische Möglichkeit erscheinen liessen. Weiter habe der Beschwerdeführer bereits vor Einleitung des Strafverfahrens Auswanderungsabsichten geäussert, was auf einen vorbestehenden Auswanderungswillen hindeute. Demgegenüber vermöchten seine familiären und sozialen Bindungen zur Schweiz, insbesondere die Beziehung zu seiner Tochter, die Fluchtgefahr nicht entscheidend zu relativieren. Auch die damals bereits mehr als einjährige Haftdauer sei nicht geeignet gewesen, den Fluchtanreiz wesentlich zu vermindern (Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 3.5 f.). Mit Entscheid SBK.2026.160 vom 7. Mai 2026 bestätigte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau diese Beurteilung und erwog ergänzend, auch der inzwischen belegte regelmässige Kontakt zur Tochter in der Haftanstalt vermöge den ausserordentlich grossen Fluchtanreiz nicht zu neutralisieren, zumal nicht ausgeschlossen sei, dass der Beschwerdeführer nach Verbüssung der Freiheitsstrafe ohnehin des Landes verwiesen werde (SBK.2026.160 E. 5.3).

Neue Umstände, die diese Beurteilung in Frage stellen könnten, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Er beschränkt sich im Wesentlichen darauf,

das Vorliegen von Fluchtgefahr pauschal zu bestreiten, indem er ausführt, das im Entscheid SBK.2026.160 entwickelte "[…]-Szenario" sei unrealistisch (Beschwerde, Rz. 17 und 19 f.). Damit vermag er weder veränderte Verhältnisse noch sonstige neue Umstände darzutun, die eine abweichende Würdigung rechtfertigen würden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die inzwischen auf den 13. August 2026 angesetzte Hauptverhandlung den unverändert erheblichen Fluchtanreiz entscheidend vermindern sollte. Es ist daher weiterhin von ausgeprägter Fluchtgefahr auszugehen.

5.
5.1.
Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter die Anordnung einer Sicherheitsleistung von Fr. 65'000.00 anstelle der Sicherheitshaft. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, seine Eltern seien bereit, diesen Betrag zu leisten und hätten überdies unwiderruflich erklärt, im Falle eines Verfalls der Sicherheitsleistung nicht auf eine Rückforderung zu verzichten. Zudem belege die eingereichte Bestätigung eines Treuhänders, dass ein erheblicher Teil des Vermögens seiner Eltern in einer Gesellschaft gebunden sei und die angebotene Sicherheitsleistung einen wesentlichen Teil ihres frei verfügbaren Vermögens bzw. ihrer Altersvorsorge betreffe. Die Sicherheitsleistung entfalte deshalb eine erhebliche abschreckende Wirkung. Die Vorinstanz habe diese neuen Umstände nicht hinreichend gewürdigt und zu Unrecht angenommen, eine Kaution komme vorliegend grundsätzlich nicht in Betracht.

5.2.
Sicherheitshaft muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

Bei Fluchtgefahr kann das zuständige Gericht die Leistung eines Geldbetrags vorsehen, der sicherstellen soll, dass die beschuldigte Person sich jederzeit zu Verfahrenshandlungen oder zum Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion einstellt (Art. 238 Abs. 1 StPO). Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der vorgeworfenen Taten und den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person (Art. 238 Abs. 2 StPO). Anstelle der beschuldigten Person können gegebenenfalls auch Drittpersonen die Sicherheit leisten (vgl. Art. 240 Abs. 2 StPO).

Die beschuldigte Person hat keinen unbedingten Anspruch darauf, gegen Sicherheitsleistung freigelassen zu werden, sodass im Einzelfall nur noch deren Höhe festzusetzen wäre. Die Freilassung kommt nur in Frage, wenn die Sicherheitsleistung auch wirklich geeignet ist, die beschuldigte Person

von der Flucht abzuhalten. Ein über das nationale Recht hinausgehender Anspruch auf Haftentlassung lässt sich auch aus Art. 5 Ziff. 3 EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung nicht ableiten (vgl. EGMR, Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights, N. 242, "If the risk of absconding can be avoided by bail or other guarantees, the accused must be released […]"; Urteil des EGMR *Smirnova gegen Russland* vom 24. Juli 2003, § 59*,* "The Convention case-law has developed four basic acceptable reasons for refusing bail: the risk that the accused will fail to appear for trial […]"). Es gilt jedoch die sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ergebende grundsätzliche Verpflichtung, stets die mildeste, aber gleichwohl taugliche Massnahme anzuordnen (MANFRIN/VOGEL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 238 StPO). Ermessen besteht damit nur bei der Beurteilung der Wirksamkeit, nicht aber bei der Frage, ob eine als tauglich beurteilte Massnahme an Stelle der Haft anzuordnen ist (vgl. zum Ganzen: MANFRIN, Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, LBR – Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, 2014, S. 214 ff.).

5.3.

5.3.1.

Wie dargelegt, ist weiterhin von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen. Dem Beschwerdeführer drohen im Falle einer Verurteilung unverändert eine mehrjährige Freiheitsstrafe sowie eine Landesverweisung. Aufgrund seiner […] Staatsangehörigkeit, seiner familiären Beziehungen und Sprachkenntnisse sowie seines bereits früher geäusserten Auswanderungswillens bestehen zudem konkrete und realistische Fluchtmöglichkeiten. Die familiären und sozialen Bindungen zur Schweiz vermochten diesen erheblichen Fluchtanreiz bereits bisher nicht entscheidend zu relativieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte Sicherheitsleistung von Fr. 65'000.00 nicht geeignet, den Beschwerdeführer mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer Flucht abzuhalten. Daran ändert nichts, dass seine Eltern erklärt haben, im Verfallsfall den Betrag zurückzufordern. Entscheidend ist nicht, ob die Sicherheitsleistung für die Kautionssteller oder mittelbar auch für den Beschwerdeführer mit finanziellen Nachteilen verbunden wäre, sondern ob sie unter den konkreten Umständen einen ausreichend starken Anreiz schafft, sich dem Verfahren und einem allfälligen Strafvollzug zu stellen. Dies ist angesichts der drohenden mehrjährigen Freiheitsstrafe und Landesverweisung zu verneinen. Der persönliche Vorteil, den sich der Beschwerdeführer von einer Flucht versprechen könnte, wiegt schwerer als der drohende Verlust der Sicherheitsleistung. Dies gilt umso mehr, als eine Flucht ihm nicht nur ermöglichen könnte, sich dem Strafvollzug zu entziehen, sondern auch einer allfälligen Landesverweisung zuvorzukommen. Auch die neu eingereichten Angaben zu den Vermögensverhältnissen seiner Eltern rechtfertigen keine andere Beurteilung. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass Fr. 65'000.00 für seine Eltern wirtschaftlich erheblich sind, vermag

dies den bestehenden Fluchtanreiz nicht entscheidend zu relativieren. Auch ein für die Eltern spürbarer Vermögensverlust ist vorliegend nicht geeignet, den aussergewöhnlich hohen Fluchtanreiz in einem Mass zu kompensieren, das eine Haftentlassung vor der in wenigen Wochen anstehenden Hauptverhandlung beziehungsweise Urteilseröffnung rechtfertigen würde.

5.3.2.
Aus Art. 238 Abs. 2 StPO kann der Beschwerdeführer im Übrigen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Bestimmung regelt die Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung, sofern eine solche als geeignete Ersatzmassnahme überhaupt in Betracht fällt. Gelangt das Gericht dagegen zum Schluss, dass eine Sicherheitsleistung aufgrund der konkreten Umstände nicht geeignet ist, die bestehende Fluchtgefahr hinreichend zu bannen, erübrigt sich selbstredend auch die Festlegung einer hypothetischen Höhe einer Sicherheitsleistung. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz die Sicherheitsleistung somit nicht gestützt auf eine abstrakte Ausschlussregel verworfen, sondern wegen ihrer fehlenden Eignung im konkreten Fall. Nichts anderes gilt daher auch für den Eventualantrag, die Sicherheitsleistung mit weiteren Ersatzmassnahmen zu kombinieren. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Ausweis- und Schriftensperren, Aufenthaltsvorgaben und Meldepflichten selbst in Verbindung mit elektronischer Überwachung grundsätzlich nicht geeignet, eine ausgeprägte Fluchtgefahr hinreichend zu bannen (Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.4.1).

5.4.
Zusammengefasst sind Ersatzmassnahmen nicht geeignet, die vorliegend zu bejahende ausserordentlich grosse Fluchtgefahr in gleicher Weise wie Sicherheitshaft zu bannen. Nachdem dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung eine mehrjährige Freiheitsstrafe droht, erweist sich die bisherige Haftdauer von rund 18 Monaten auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 212 Abs. 3 StPO weiterhin als verhältnismässig.

6.
Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung, mit welcher die Sicherheitshaft des Beschwerdeführers bis zum 20. August 2026 verlängert wurde, nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

7.
Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und er hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 74.00, zusammen Fr. 1'074.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 26. Juni 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Flütsch